jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/23 8Ob536/89, 9ObA60/02t, 3Ob248/04y, 7Ob101/16b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1989

Norm

ABGB §358 III
ABGB §881 IA

Rechtssatz

Treuhandverhältnisse können nicht nur zugunsten des Treugebers, sonder auch zugunsten eines Dritten, des sogenannten Destinatars des Treugutes, begründet werden. Solche Vereinbarungen sind nach den Vorschriften über Verträge zugunsten Dritter zu beurteilen; dies gilt insbesondere auch für das Klagerecht des begünstigten Dritten. Dieser erwirbt dann gemäß § 881 Abs 2 letzter Satz ABGB ein eigenes Klagerecht, wenn die Leistung hauptsächlich ihm zum Vorteil gereichen soll.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 536/89
  Entscheidungstext OGH 23.02.1989 8 Ob 536/89
  Veröff: SZ 62/30 = WBl 1989/196 = RdW 1989,327
- 9 ObA 60/02t
  Entscheidungstext OGH 18.09.2002 9 ObA 60/02t
  Auch; nur: Treuhandverhältnisse können auch zugunsten eines Dritten begründet werden. Solche Vereinbarungen sind nach den Vorschriften über Verträge zugunsten Dritter zu beurteilen. (T1)
- 3 Ob 248/04y
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 248/04y
- 7 Ob 101/16b
  Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 101/16b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010462

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at